

BGer 1P.270/2006 vom 6. Juni 2006

Bundesgericht, 2006-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.270_2006

FR: TF 1P.270/2006 du 6 juin 2006

IT: TF 1P.270/2006 del 6 giugno 2006

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Unter Berufung auf Art. 5 Ziff. 3 EMRK und Art. 31 Abs. 3 BV macht der Beschwerdeführer geltend, das lange Ausbleiben der Begründung des Urteils des Bezirksgerichts gebiete in Anbetracht aller Umstände eine Entlassung aus der Haft. Der Beschwerdeführer übersieht, dass sich die Garantie von Art. 5 Ziff. 3 EMRK und Art. 31 Abs. 3 BV auf Untersuchungshaft im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 lit. c EMRK, indessen nicht auf Sicherheitshaft im Anschluss an eine (allenfalls noch nicht rechtskräftige) Verurteilung durch das Bezirksgericht im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 lit. a EMRK bezieht (vgl. Urteil 1P.517/2000 vom 14. September 2000, in Pra 2001 Nr. 76; Entscheid des EGMR i.S. Dorsaz gegen Schweiz, in: VPB 2002 Nr. 107;). Der Beschwerdeführer kann daher aus der Garantie, dass die in Untersuchungshaft befindliche Person unverzüglich einem Richter vorzuführen und allenfalls aus der Haft zu lassen sei, keinen Anspruch auf Entlassung aus der Sicherheitshaft ableiten.

E. 3

Nach § 67 Abs. 1 der Strafprozessordnung des Kantons Aargau (StPO) kann ein Beschuldigter in Haft genommen werden, wenn er einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Handlung dringend verdächtig wird und Flucht- oder Kollusionsgefahr vorliegt. Ferner kann gemäss § 67 Abs. 2 Haft angeordnet werden, wenn die Freiheit des Beschuldigten mit Gefahr für andere verbunden ist, namentlich wenn eine Fortsetzung der strafbaren Tätigkeit zu befürchten ist, sowie zur Sicherung des Strafvollzuges nach der Beurteilung.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, auf die der angefochtene Entscheid verweist, ist die Anordnung oder Aufrechterhaltung von Haft wegen Fortsetzungsgefahr verhältnismässig, wenn einerseits die Rückfallprognose sehr ungünstig und andererseits die zu befürchtenden Delikte schwerer Natur sind. Dagegen reicht die rein hypothetische Möglichkeit der Verübung weiterer Delikte oder die Wahrscheinlichkeit, dass nur geringfügige Straftaten verübt werden, für die Anordnung oder Aufrechterhaltung von Präventivhaft nicht aus (BGE 125 I 60 E. 3a S. 62, mit Hinweis). Die Voraussetzungen und die Verhältnismässigkeit der Haft, welche einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit gemäss Art. 10 Abs. 2 BV darstellt, prüft das Bundesgericht mit freier Kognition.

Das Obergericht wies im angefochtenen Entscheid darauf hin, dass das Bezirksgericht den Beschwerdeführer wegen schwerster Straftaten zum Nachteil unterschiedlicher Opfer für schuldig befunden hat. Ferner hielt es fest, aufgrund des Strafverfahrens sei gerichtsnotorisch, dass die Delinquenz des Beschwerdeführers mit schwerer Gewalttätigkeit

gegenüber diversen Opfern bis zurück ins Jahr 2000 reicht und dass sich dieser vom laufenden Verfahren und von der Untersuchungshaft nicht habe beeinflussen lassen, was in der Beschwerde nicht in Frage gestellt wird. Bei dieser Sachlage ist ernsthaft zu befürchten, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Haftentlassung weiterhin schwerste Delikte begehen könnte. An der negativen Rückfallprognose vermag der Umstand des Wohlverhaltens während der Dauer der bisherigen Haft nichts zu ändern, da die Haft einen streng strukturierten Rahmen aufweist und eine permanente Überwachung garantiert. Weder eine feste Arbeitsstelle noch der soziale familiäre Rahmen vermögen unter den gegebenen Umständen die Fortsetzungsgefahr aufzuheben. Auch wenn das Ausbleiben der Begründung des erstinstanzlichen Urteils das Beschleunigungsgebot verletzen dürfte, erweist sich die Sicherheitshaft nicht als unverhältnismässig (vgl. die Praxis bei der Untersuchungshaft: BGE 128 I 149 E. 2.2 S. 151). Daraus ergibt sich gesamthaft, dass das Obergericht ohne Verfassungsverletzung die Haft bestätigen durfte.

Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet.

E. 4

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. In Anbetracht der Umstände rechtfertigt es sich, dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege stattzugeben (Art. 152 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.